

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 108 -

Nr. 17

Dingolfing, 04. Juli

2019

Immissionsschutz und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Betrieb einer Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen durch die BMW
AG in Dingolfing
Wesentliche Änderung durch Errichtung bzw. Erweiterung eines Vordaches, Gebäu-
de 26.0, Werk 2.4, durch die BMW AG Dingolfing

Vollzug des Immissionsschutzrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglich-
keitsprüfung (UVPG);
Antrag der Stangl GmbH & Co. Gemüse KG, Gmeinbauer 56, 94436 Simbach, auf
Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung
der Anlage zur Herstellung von Gemüsekonserven auf den Grundstücken Fl. Nrn.
384, 388 und 393 der Gemarkung Langgraben
Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG

42-170/3/2- 16.16.1

Immissionsschutz und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Betrieb einer Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen durch die BMW AG in Dingolfing

Wesentliche Änderung durch Errichtung bzw. Erweiterung eines Vordaches, Gebäude 26.0, Werk 2.4, durch die BMW AG Dingolfing

Für folgendes Vorhaben ist die nach § 9 Abs. 2 Ziffer 2 UVPG sowie Ziffer 3.14 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden:

Errichtung bzw. Erweiterung eines Vordaches, Gebäude 26.0, Werk 2.4, durch die BMW AG Dingolfing

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt:

Im Gebäude 26.0 findet das Presshärten (Warmumformen) statt. Für die wettergeschützte Verladung der Teile wurde im Ostbereich des Gebäudes ein Vordach errichtet und entsprechend immissionschutzrechtlich genehmigt. Dieses Vordach wird nun erneut erweitert.

Wird ein Vorhaben geändert, für das eine UVP bisher nicht durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung (als überschlägige Prüfung) ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2 Ziffer 2 UVPG).

Die Änderungen durch die Errichtung und den Betrieb des Vordaches erfolgen zentral im bestehenden Automobilwerk. Das konkrete Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes BMW West IV (GI).

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist davon auszugehen, dass das Vorhaben unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Regelwerke und der im Auflagenteil festgelegten Grenzwerte keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft.

Die lärmtechnische Untersuchung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung des geplanten Betriebes die zulässigen Immissionsrichtwertanteile, die sich aus den Festlegungen des zugrundeliegenden Bebauungsplanes BMW West IV ergeben, an allen Immissionsorten eingehalten werden.

Im Bauleitplanverfahren für das Bebauungsplangebiet BMW West IV (GI) wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Im Umweltbericht wurden die maßgeblichen möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter betrachtet.

Das Bebauungsplanverfahren wurde abgeschlossen und mit der Festlegung als „Industriegebiet“ zum Ausdruck gebracht, dass der Standort für den Betrieb einer Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen geeignet ist, ohne erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach sich zu ziehen.

Naturschutzfachliche Belange werden durch die Maßnahme nach der Stellungnahme der Fachkraft für Naturschutz nicht berührt.

Nr. 17

Dingolfing, 04. Juli

2019

Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Änderungsvorhaben somit nicht erforderlich. Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.
Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Sachgebiet 42, Zimmer 226,
Tel. 08731/87-224, eingeholt werden.

Dingolfing, den 06.06.2019
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-170/3/2-310.4

Vollzug des Immissionsschutzrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Stangl GmbH & Co. Gemüse KG, Gmeinbauer 56, 94436 Simbach, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Gemüsekonserven auf den Grundstücken Fl. Nrn. 384, 388 und 393 der Gemarkung Langgraben Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG

Bekanntgabe

Die Stangl GmbH & Co. Gemüse KG beantragte beim Landratsamt Dingolfing-Landau die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung ihrer bestehenden Anlage zur Herstellung von Gemüsekonserven auf den Grundstücken Fl. Nrn. 384, 388 und 393 der Gemarkung Langgraben.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens war gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nrn. 7.17.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Vorprüfung erbrachte als Ergebnis, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Merkmale des Vorhabens sowie mögliche Auswirkungen:

Beantragt wird die Änderung der Anlage durch den Umbau der Linie 5, die bislang für Sonderchargen und Spezialaufträge genutzt wurde. Durch die beantragte Änderung soll laut Antragsunterlagen der Ablauf im Gesamtbetrieb optimiert werden. Die Linie 5 soll mit einer außenliegenden Aufgabemulde analog der Linie 4 versehen werden. Der Betriebsablauf erfolgt analog der alten Linie 5. Eine Schneidemaschine und ein Handverpacktisch sollen installiert, der Längsfüller soll entnommen werden. Als Kompensationsmaßnahme wird die Linie 2 als Standby-Linie betrieben.

Die Gesamtkapazität zur Herstellung von Konserven verändert sich zum bisher genehmigten Stand von Mitte Juni bis Ende Oktober mit max. 227 t/d und von November bis Mitte Juni mit max. 36 t/d nicht. Die Verarbeitungskapazität von 9000 t/a der Sortieranlage ändert sich ebenfalls nicht.

Die Emissionssituation des Änderungsvorhabens stellt sich wie folgt dar:

Luft:

Durch die Anlieferung und Sortierung des frischen Gemüses sind keine relevanten Staub- und Geruchsemissionen zu erwarten. Die Sortieranlage wird in einer geschlossenen Halle betrieben. Nur die Abkippmulde befindet sich im Freien. Die Aufgabemulde der Linie 5 soll sich künftig, wie bereits bei Linie 4, im Freien befinden. Nachdem Koch-/Brühvorgänge sowie die Pasteurisierung in geschlossenen Gläsern ablaufen/abläuft, sind auch in diesem Produktionsbereich keine nennenswerten Geruchsemissionen zu erwarten. An der Dampfkesselanlage und der Sortieranlage sind keine Änderungen vorgesehen. Der beantragte Änderungsrahmen beinhaltet keine Erhöhung der gesamten jährlichen Verarbeitungsmenge, so dass aus fachlicher Sicht eine Verschlechterung der Schadstoffemissionsseite zur Genehmigung vom 11.08.2010 ausgeschlossen werden kann.

Ein zusätzlicher Beitrag an Staub- und Kohlenmonoxid-Immissionen ist durch die geplante Änderung nicht zu erwarten.

Beim Prüffeld Luftverunreinigung ist der Anlage daher kein relevanter Einwirkungsbereich zuzuordnen, in welchem überhaupt eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten stattfinden könnte.

Die im Süden am Embach an der Landkreisgrenze bzw. im Landkreis Rottal-Inn vorhandenen Biotope nach § 30 BNatSchG bleiben vom Änderungsvorhaben unberührt.

Lärm:

Es liegt keine Produktionsausweitung vor, somit ist kein Mehraufkommen von Anlieferungen bzw. Abtransporten zu erwarten. Lärmemissionen von der Anlage gehen grundsätzlich durch den damit verbundenen Pkw-Verkehr, Lieferverkehr, betriebsinternen Fahrverkehr, durch den Betrieb der stationären technischen Anlagen und durch die Bauweise der Hallen sowie deren Öffnungen aus. Durch den Umbau der Linie 5 verkürzen sich die Fahrwege des Staplerverkehrs im Vergleich zum bisher genehmigten Stand, jedoch ist künftig die Aufgabemulde außenliegend.

Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass das Änderungsvorhaben nur mit Geräuschemissionen verbunden sein kann.

Standortbezogene Vorprüfung:

Auf Verlangen des Landratsamtes Dingolfing-Landau wurde vom Ingenieurbüro „hooock farky ingenieure“ zur Ermittlung und Beurteilung der anlagenbezogenen Geräusche ein Lärmgutachten bezüglich der Änderung der Anlage zur Herstellung von Gemüsekonserven angefertigt (Gutachten vom 12.10.2018, Projekt Nr.: SMB-1207-06). Dieses Gutachten wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf Plausibilität geprüft.

Aufgrund der Darstellung im Antragsgeheft sowie der Ausführungen im schalltechnischen Gutachten ist davon auszugehen, dass die bestehende Lärmimmissionsituation keine erhebliche Mehrung erfährt.

Die sich an den maßgeblichen Immissionsorten durch die erweiterte Gesamtanlage im Regelbetrieb ergebenden Beurteilungspegel unterschreiten die nach dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Gmeinbauer“ des Marktes Simbach zulässigen Immissionsanteile weiterhin.

Der künftig vorgesehene Gesamtbetrieb der Stangl GmbH & Co. Gemüse KG ist demnach geeignet, dem Anspruch der Nachbarschaft auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche gerecht zu werden.

Somit ist durch das Änderungsvorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Sachgebiet 42, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing, Telefon 08731/87-219, eingeholt werden.

Dingolfing, 12.06.2019
Landratsamt Dingolfing-Landau

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat